

§ 1

Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- ## § 2 Mitglieder

§ 3 Organe der Feuerwehr

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1

RF10

- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindeführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 3 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 7.
- (6) Außerordentliche Sitzungen sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 7 Abs. 2 und 4 bleibt unberührt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 5 Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.
- (2) Dem Wehrvorstand gehören an:
 - die Gemeindeführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - die Stellvertretung,
 - die Schrift- und Kassenführung,
 - die Ortswehrlösungen kraft ihres Amtes.
- (3) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probefristverhältnisses. § 6 bleibt unberührt.
- (4) Der Wehrvorstand:
 - 1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 - 2. teilt die Wahlergebnisse der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
 - 3. legt die Jahresberichte und Jahresrechnungen der Mitgliederversammlung vor,
 - 4. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
 - 5. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
 - 6. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
 - 7. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“,
 - 8. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrlösung vor.

- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 6

Gemeindewehrführung und Stellvertretung

- (1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer
 - 1. mindestens vier Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - 3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
 - 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - 5. nicht Angehöriger einer Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr oder Feuerwehreinsatzleitstelle ist.
- (2) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.
- (3) Die Gemeindewehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.
- (4) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 7

Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Wehrvorstand erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.
- (2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
 - 1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen,

durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
 - 2. sofern eine Person zur Wahl ansteht,

wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Schriftführung, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

RF10

- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindewehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung wird unter der Leitung der Gemeindewehrführung gewählt. Stehen weder Gemeindewehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Wahlvorschläge für die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Wahlvorschläge für die Schriftführung können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindewehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (6) Die Amtszeit der Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.
- (7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.
- (8) Scheiden gewählte Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 8

Teilnahme an Mitgliederversammlungen

An den Mitgliederversammlungen können die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie deren oder dessen Beauftragte teilnehmen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens eine Woche im voraus der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8a

Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenführung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt wird. ihre Einnahmen bestehen insbesondere aus Schwenkungen und anderen Zuwendungen.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Wehrvorstand auf Antrag der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.1983 außer Kraft.

